



## Durchführungsrichtlinien zur Schulbuchaktion für das Schuljahr 2015/16

An alle  
Schulbehörden und Schulerhalter (zuhanden der Schulen)

Um den gesetzmäßigen Ablauf der Schulbuchaktion 2015/16 zu gewährleisten, ersucht das Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF) Folgendes zu beachten:

1. **Gesetzliche Grundlage – Anspruch der Schüler auf unentgeltliche Schulbücher**
- 1.1 Die für den Unterricht notwendigen Schulbücher sind gem. Abschnitt I c des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967, BGBl. Nr. 376 in der derzeit geltenden Fassung, den **ordentlichen Schülern** unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die im Inland
  - a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete private Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Sinne des § 31 Abs. 2 und 3 FLAG,
  - b) eine gemäß § 31 Abs. 4 FLAG als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannte Schule,
  - c) eine Privatschule, die eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führt, besuchen, oder
  - d) als externe Schulpflichtige die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht gemäß § 11 SchulpflichtG erfüllen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) von **externen Schulpflichtigen** (häuslicher Unterricht) beantragen die gewünschten Schulbücher aus den der zuständigen Stamm- oder Prüfungsschule zur Verfügung stehenden amtlichen Schulbuchlisten. Die Anspruchsberechtigung, dass der externe Schulpflichtige die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Schuljahr 2015/16 erfüllt, ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Schulbehörde nachzuweisen. Die Übernahme der Schulbücher ist durch die Eltern in einer eigenen Klassenliste zu bestätigen.

Schüler, die an einer der og. Schulen aufgrund mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder zur Ablegung einer Einstufungsprüfung als **außerordentliche Schüler** aufgenommen wurden, sind die für sie notwendigen Schulbücher ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Volksschüler, die im Laufe des Schuljahres als **Vorschüler** zurückgestuft werden, haben ihre Schulbücher der Schule zurückzugeben und haben Anspruch auf das Vorschulbuch.

**Berufsschüler**, die im grenznahen Ausland eine Ausbildungsstätte haben und deshalb nicht der österreichischen Berufsschulpflicht unterworfen sind, werden ordentlichen Schülern gleichgestellt, wenn sie eine fachliche Berufsschule des der Ausbildung entsprechenden anerkannten Lehrberufes besuchen. Ao. Berufsschüler, die nur bestimmte Gegenstände eines anerkannten Lehrberufes besuchen, sind davon nicht betroffen. Ao. Berufsschüler sind, auch wenn sie nur die Berufsschule besuchen und kein Lehrverhältnis besteht, den ordentlichen Berufsschülern gleichgestellt.

- 1.2 Schüler, die die Schule wechseln, haben die erhaltenen Schulbücher zurückzugeben und sind auch an der neuen Schule berechtigt, die erforderlichen Schulbücher zu erhalten. Bei einem Schulwechsel oder der Beendigung des Schulbesuches ist von der Schule darauf hinzuwirken, dass die nicht mehr benötigten Schulbücher der Schule überlassen werden, wenn sie in der Schule einer Weiterverwendung zugeführt werden können.

An einen Schüler, der die Klasse wiederholt (Repetent), sind nur die Schulbücher auszugeben, die er neu benötigt.

Schüler, die den Unterricht für ein Jahr an einer Schule im Ausland besuchen, sind die für dieses Schuljahr an der Stammschule notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 1.3 Ein für mehrere Schulstufen bestimmtes Schulbuch darf nur einmal zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4 Nach Entscheidung der jeweiligen Schulgremien sind bestimmte in Gebrauch stehende Schulbücher nach dem Schuljahr der Schule zur Wiederverwendung zu überlassen. Dies ist den Schülern bis zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen, damit die Schulbücher im entsprechenden Zustand aufgehoben werden.  
Hat ein Schüler ein Schulbuch verloren oder ist es unbrauchbar geworden, darf dafür im Rahmen der Schulbuchaktion kein Ersatz geleistet werden.

## 2. **Beschaffung der Schulbücher mittels der Schulbuchaktion-Online (SBA-Online)**

2.1 Auswahl und Beschaffung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln aus der Schulbuchliste und der Anhangliste erfolgen über die Internet-Anwendung **www.schulbuchaktion.at**. Hier sind auch alle wichtigen Termine und aktuellen Informationen abrufbar.

Von der **Bundesrechenzentrum** GmbH (im Folgenden kurz BRZ genannt), die für die System- und Datenverwaltung der Schulbuchaktion verantwortlich ist, erhält jede Schule ihre individuellen **Benutzer-Zugangsdaten** - Kennung und Passwort -, die den Einstieg in die Online-Applikation ermöglichen. Die Weitergabe der Zugangskennungen an schulfremde Personen ist untersagt.

Sämtliche Neuigkeiten zur Schulbuchaktion stehen im **SBA-Online** System nach erfolgter Anmeldung auf der Einstiegsseite zur Verfügung.

Die **Hotline des BRZ** (01/71123-883050) sowie ein **SBA-Anwenderleitfaden** und eine praktische Anleitung liefern alle notwendigen Informationen zur Arbeit mit der Applikation „SBA-Online“.

Die notwendigen Informationen zur Schulbuchaktion sind ebenfalls über die Web-Adressen [www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at) im Bereich Familie/Finanzielle Unterstützungen/Schulbuchaktion sowie unter [www.bmbf.gv.at](http://www.bmbf.gv.at) (Bildung und Schulen/Unterricht und Schule/Schulbuchaktion) abrufbar.

## 2.2 **Zeitlicher Ablauf der Schulbuchaktion**

Der **Hauptbestelltermin** ist vom 23.2.2015 bis einschließlich 24.4.2015 (für Berufsschulen bis Juni). In diesem Zeitraum ist von den Schulen die gemäß der zu erwartenden Schülerzahl erforderliche Menge der für den Unterricht notwendigen Schulbücher im System SBA-Online anzupassen (Planung) und anschließend dem Schulbuchhändler bekanntzugeben.

Erforderliche Änderungen und Aktualisierungen der Schülerzahlen und Schulbuchmengen können ab dem 1. Juni 2015 nunmehr laufend bis zum 13. Mai 2016 vorgenommen werden. **Der Beschaffungsvorgang mit den erforderlichen Änderungen und Korrekturen hat ausschließlich im System SBA-Online zu erfolgen.**

2.3. Die Beschaffung von Schulbüchern kann nur bei **Schulbuchhändlern** erfolgen, die mit der Republik Österreich einen Vertrag abgeschlossen haben.

2.4. Es ist ausschließlich Sache des Schulleiters, den (die) Schulbuchhändler bzw. Lieferanten auszuwählen, bei dem (denen) die Beschaffung der benötigten Schulbücher erfolgt. Grundsätzlich sollte dem der Schule nächstgelegenen Schulbuchhändler der Vorzug eingeräumt werden. Die Zuordnung der von der Schule gewählten Schulbuchhändler erfolgt im System SBA-Online.

2.5. Nur eine zeitgerechte Bekanntgabe der benötigten Schulbücher beim Schulbuchhändler im System SBA-Online und die terminliche Abstimmung mit dem Schulbuchhändler bezüglich der Lieferung können sicherstellen, dass den Schülern die Schulbücher zu Beginn des Schuljahres ausgefolgt werden können.

2.6. Hat der Schulbuchhändler den von der Schule bekannt gegebenen Schulbuchbedarf im System SBA-Online zur Lieferung angenommen, so kann die Korrektur der Liefermenge nur im Einvernehmen mit dem Schulbuchhändler erfolgen.

2.7. Die Verrechnung der Schulbuchbestellungen erfolgt durch den **elektronischen Zahlungsverkehr**. Nach erfolgter Lieferung der Schulbücher an die Schule ist deren Erhalt umgehend durch die Schulbuchreferenten im System SBA-Online zu bestätigen (Zug um Zug-Prinzip). Erst durch diese Bestätigung erfolgt eine automatisierte Verrechnung mit dem Schulbuchhändler.

## 2.8 **Schulbuchhändler und Direktlieferer**

Schulbücher, die in der Anhangliste den Vermerk „DIR“ enthalten, werden von Eigenverlegern und Anbietern therapeutischer Unterrichtsmittel (Pkt. 5) hergestellt und geliefert. Die Beschaffung dieser Schulbücher bzw. Unterrichtsmittel erfolgt ebenfalls im System SBA-Online. Mit der Bestätigung der Lieferung durch die Schule erfolgt auch hier eine automatisierte Verrechnung mit dem jeweiligen Hersteller.

## 2.9 **Rückgabe von Schulbüchern**

Sollte sich das verfügbare Schulbuchbudget nach Anforderung der Schulbücher beim Schulbuchhändler ändern (z.B. durch Reduktion der Schülerzahl), sind eventuell zu viel bezogene Schulbücher umgehend an den Schulbuchhändler zurückzugeben und die Anforderung im System SBA-Online in Abstimmung mit dem Schulbuchhändler entsprechend zu reduzieren.

Wenn nach Erhalt der Schulbücher und Bestätigung durch den Schulbuchreferenten es erforderlich ist, dem Schulbuchhändler Schulbücher zurückzugeben, steht im System SBA-Online die entsprechende Funktion „Rückgabe“ zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass erst nach der Annahme der Rückgabe im SBA-Online System durch den Schulbuchhändler der Schule die dafür verbrauchten Budgetmittel wieder zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck hat die Schule dafür zu sorgen, dass die nicht mehr benötigten Schulbücher an den Schulbuchhändler retourniert werden.

Die Rückgabe von Schulbüchern ist nur bis **19. Oktober 2015 (Stornostichtag)** zulässig.

**Nach dem Stornostichtag gilt Folgendes:**

Die in einem Kalendermonat getätigten Schulbuchlieferungen müssen spätestens am letzten Mittwoch des gleichen Monats bestätigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist grundsätzlich die Rückgabe von Schulbüchern, höchstens im Ausmaß des Geldwertes dieser monatsaktuellen und bestätigten Lieferung, in Absprache mit dem Schulbuchhändler möglich.

- 2.10 Bei der Beschaffung von Schulbüchern sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit besonders genau zu beachten, da die Schulbuchhändler nur bis zu insgesamt 3 % der Gesamtbestellsumme zur **Rücknahme** zu viel gelieferter Schulbücher verpflichtet sind.
- 2.11 Die Schulbuchhändler bzw. Direktlieferer sind nicht berechtigt, der Schule, dem Elternverein oder irgendjemand anderem für die Beschaffung von Schulbüchern Vorteile in Geld- oder Sachwert zuzuwenden.
- 2.12 Die Bekanntgabe von **Lehrerexemplaren** erfolgt in einer eigenen Funktion. Die Ausgabe von Lehrerexemplaren, auf die im Rahmen der Schulbuchaktion kein Anspruch besteht, obliegt den Verlagen (s. Information des Fachverbands für Buch- & Medienwirtschaft).

3. **Schulbuchlimit (Eingabe der Schülerzahl)**

Die Grundlage für das Schulbuchbudget bildet die jährlich vom BMFJ im Einvernehmen mit dem BMBWF herausgegebene Limitverordnung, in welcher die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler zur Anschaffung der für den Unterricht erforderlichen Schulbücher festgelegt werden. Aufgrund gesetzlicher Erfordernisse und besonderer Bedürfnisse von Schülern (Minderheitenschulwesen, Muttersprachlicher Unterricht, Deutsch für Schüler mit nicht deutscher Muttersprache, Sprachheilkurs, Sehbehinderte) sind Zusatzlimits vorgesehen.

Im Programm SBA-Online ist von den Schulen insbesondere die Eingabe der korrekten **Schülerzahl** in die Schulstruktur zu beachten (vgl. Schülerzahl in Bildungsdokumentation). Aufgrund der Schülerzahl ergibt sich für die Schule das zur Verfügung stehende Schulbuchlimit. Zu Schulbeginn ist die Schülerzahl zu aktualisieren (neu hinzugekommene Schüler, etwa durch einen Schulwechsel, sind auch einzugeben, weggehende Schüler herauszunehmen).

Die Beschaffung von Schulbüchern beim Schulbuchhändler ist nur im Rahmen des im Programm SBA-Online ausgewiesenen, verfügbaren Schulbuchbudgets zulässig.

Eine Limitüberschreitung liegt dann vor, wenn die Schule mehr Schulbücher beim Schulbuchhändler anfordern möchte, als ihr an Budget für Schulbücher zur Verfügung steht. Die Limitüberschreitung wird der Schule vom Programm SBA-Online ausgewiesen und ist umgehend zu korrigieren.

3.2 **Schulen für Berufstätige**

Bei den Schulen für Berufstätige ist für das ganze Schuljahr eine durchgehende Klassenbezeichnung zu führen, damit die Schulbuchlimits der tatsächlichen Schülerzahl entsprechen und für beide Semester nur einmal berechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schüler, für die in einem Schuljahr keine neuen Schulbücher bestellt werden müssen, wie Repetenten zu behandeln sind und deshalb nicht zum Schulbuchlimit zählen.

4. **Schulbücher und SbX (Internet-Ergänzungen)**

Die SbX-Kombi sind wie Schulbücher, die SbX-Solo sind jedoch nur als „Unterrichtsmittel eigener Wahl“ zu bestellen und abzurechnen. Dies gilt jeweils auch für Religionsbücher. Für den Einsatz im Unterricht können die bestellten SbX über das Bildungsportal [www.bildung.at](http://www.bildung.at) bzw. über das SbX-Portal [sbx.bildung.at](http://sbx.bildung.at) abgerufen werden (s. a. Anleitung für SbX-Lehrer- und Schüler-Tickets).

5. **Therapeutische Unterrichtsmittel**

Diese Unterrichtsmittel können für alle Schüler innerhalb des für die Schulform maßgeblichen Limits angeschafft werden. Für Volksschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt das Limit für Sonderschulen. Die Lieferung dieser Unterrichtsmittel erfolgt direkt vom Anbieter (s. Pkt. 2.8). Die therapeutischen Unterrichtsmittel sind aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit und der deshalb nur geringen Anzahl für den Verbleib an der Schule vorgesehen.

6. **Religionsbücher**

Aus dem Limit für Religionsbücher können ausschließlich Unterrichtsmittel für den Religionsunterricht bestellt werden.

7. **Unterrichtsmittel eigener Wahl**

Im Rahmen von höchstens 15 % des je nach Schulform maßgeblichen Schulformlimits bzw.

Religionslimits können von den Schulen Unterrichtsmittel eigener Wahl (gedruckte, therapeutische, audiovisuelle Unterrichtsmittel, CD, CD-Rom, DVD, Lernspiele, SbX, e-books), die nicht in den amtlichen Schulbuchlisten des laufenden Schuljahres enthalten sind, angeschafft werden, wenn damit das Gesamtlimit der Schule nicht überschritten wird. Diese Unterrichtsmittel sind aufgrund ihrer in der Regel geringeren Anzahl für den Verbleib an der Schule vorgesehen.

Die **Beantragung** von Unterrichtsmitteln eigener Wahl (im Schulformlimit oder im Religionslimit) kann in der SBA-Online schon im Hauptbestelltermin erfolgen. Im Programm wird der dafür zur Verfügung stehende Betrag angezeigt. Die **Fixierung des Betrages** für Unterrichtsmittel eigener Wahl kann jedoch erst mit September erfolgen. Es sind auch Teilfixierungen im Ausmaß des aktuell benötigten Betrages möglich. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Fixierung erst dann erfolgt, wenn die Bestellung der Unterrichtsmittel in der SBA-Online nahezu abgeschlossen ist. Erst durch die Fixierung werden die in der SBA-Online ausgewiesenen Beträge an die örtlich und sachlich zuständigen Finanzämter-Kundenteams zur Abrechnung weitergeleitet.

Die **Rechnungen** für Unterrichtsmittel eigener Wahl müssen seit 1. Jänner 2014 **vom (Schulbuch)Händler** als **e-Rechnung an die zuständigen Finanzämter-Kundenteams** zur Bezahlung eingereicht werden.

Für die Schule ist dabei zu beachten, dass der (Schulbuch)Händler der Lieferung für Unterrichtsmittel entweder einen **Lieferschein** oder eine **Rechnungskopie** anschließt, welche/r **von der Schule** auf die Richtigkeit der Lieferung zu prüfen ist und darauf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen und mit Schulstempel und Unterschrift zu unterfertigen ist. Nach Bestätigung ist der Lieferschein bzw. die Rechnungskopie umgehend an den **(Schulbuch)Händler** zu **übergabe** bzw. zu **retournieren**, da e-Rechnungen nur gemeinsam mit diesen eingereicht werden sollten. Inländische Händler ohne Schulbuchvertrag sind von den Schulen auf die Übermittlung einer e-Rechnung, die Bestätigung des Lieferscheins bzw. der Rechnungskopie und das dazu vorgesehene Unternehmensportal ([www.erb.gv.at](http://www.erb.gv.at)) hinzuweisen.

Unterrichtsmittel eigener Wahl können nur bis zum **11. April 2016** (Rechnungsdatum) angeschafft werden. Bei Bestellungen im EU-Ausland ist die Hinzurechnung der 20%igen (u.a. Lernspiele) bzw. 10%igen (Bücher) Erwerbssteuer zum Nettopreis zu berücksichtigen. Auf den innergemeinschaftlich steuerfreien Rechnungen ist die UID-Nr. des zuständigen Finanzamtes (s. SBA-Online) und die Lieferadresse der Schule anzuführen.

#### 8. **Bestellung außerhalb der SBA-Online**

Außerhalb des Programms SBA-Online werden die Schulbücher z. B. für Religionsgemeinschaften und sehbehinderte Schüler bestellt. Die Bestellung und Lieferung dieser für den Unterricht notwendigen Schulbücher erfolgt über die zuständigen Religionsgemeinschaften bzw. pädagogischen Einrichtungen, die Abrechnung erfolgt über das ho. Bundesministerium.

#### 9. **Aufzeichnungen (Überprüfung der Schulbuchgebarung)**

9.1. Die Schulen haben Aufzeichnungen (Klassenlisten) zu führen, in denen die Ausgabe aller angeschafften Schulbücher und Unterrichtsmittel eigener Wahl dokumentiert ist. Eine mit den Bestelldaten vorausgefüllte **Klassenliste** ist in der SBA-Online abrufbar.

9.2. Alle mit der Ausgabe unentgeltlicher Schulbücher im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen (z.B. Protokolle über die Schulbuchkonferenzen, Klassenlisten) sind vier Jahre, gerechnet vom Ende des betreffenden Schuljahres, aufzubewahren.

9.3. Die Schulen sind gegenüber dem BMFJ und den örtlich und sachlich zuständigen Finanzämtern zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben diesen Einblick in ihre Aufzeichnungen zu geben.

#### 10. **Rückforderung, Ersatzpflicht, Datenmissbrauch**

Die Schulerhalter (Schulen) haften dem Bund für die Bekanntgabe der an der Schulbuchaktion teilnehmenden korrekten Schüleranzahl und die gesetzmäßige Anschaffung der Schulbücher und deren Ausgabe an die Schüler. Eine Ersatzpflicht besteht insbesondere dann, wenn Schulbücher ausgegeben werden, die für den Unterricht nicht notwendig sind und wegen nicht korrekt geführter Aufzeichnungen der Schule. Alle im Zusammenhang mit der Schulbuchaktion verwendeten Daten dürfen nicht unbefugt weitergegeben werden.